

## Buchrezension

Waßmer, Martin Paul: Medizinstrafrecht, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2022, 359 S., 29,90 €.

Dr. Matthias Wachter, Freiburg/Augsburg\*

Das Medizinstrafrecht erfreut sich einer wachsenden Beliebtheit in der Juristenausbildung. Ein Grund dafür dürfte in dem Umstand liegen, dass die einschlägigen Entscheidungen und Konstellationen oftmals ein hohes Unterhaltungsniveau aufweisen: Fälle, in denen Pflegepersonal heimlich Gift injiziert, Ärztinnen mit entnommenen Organen Handel treiben oder zur Vertuschung eigener Fehler falsche Diagnosen vortäuschen, sind skurril und in Zeiten von True-Crime-Serien und -Podcasts populär. Hinzu kommt, dass es sich beim Medizinstrafrecht um ein Rechtsgebiet handelt, in dem „kriminalpolitischer Dauerbetrieb“ herrscht: Neufassungen im Bereich der Urkundsdelikte (§§ 277–279 StGB), zur Korruption im Gesundheitswesen (§§ 299a, 299b StGB) oder zur ex-ante-Triage (§ 5c IfSG) und emotional geführte Diskussionen um die Legitimität von Strafvorschriften (z.B. zur Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs oder zur inzwischen aufgehobenen Strafvorschrift des § 219a StGB [Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft]) oder um deren Ausgestaltung (z.B. zur geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung, § 217 StGB a.F.) prägten, um nur einige der neueren Entwicklungen zu benennen, das Bild der letzten Jahre.

Dem an der Universität zu Köln lehrenden *Martin Paul Waßmer* ist es in seinem neu erschienenen Lehrbuch gelungen, dieses Interesse am Medizinstrafrecht zu bedienen. Seinem eigenen Anspruch nach handelt es sich um ein Werk, das in erster Linie eine Einführung in die Materie geben soll und sich an Studierende im Schwerpunktbereich richtet. Wertvoll ist das Lehrbuch in diesem Stadium der Ausbildung, weil die Problemstellungen des Medizinstrafrechts stets unter Rückgriff auf die strafrechtlichen Grundlagen erläutert werden. Die einzelnen Kapitel beginnen mit einer Einführung in die jeweils einschlägigen Straftatbestände und Rechtsinstitute, bevor die spezifisch medizinstrafrechtlichen Konstellationen behandelt werden. Studierende profitieren dadurch nicht nur von einem „Auffrischungseffekt“, der durch Wiederholungsfragen am Ende eines jeden Kapitels noch vertieft wird, sondern auch von der Anwendung des Erlernten auf meist neuartige Fälle. Die Vermittlung des medizinstrafrechtlichen Stoffes gelingt dem *Verf.* insbesondere deshalb, weil er dabei nicht nur abstrakt bleibt, sondern zahlreiche Beispielfälle zur Veranschaulichung heranzieht.

Ein weiteres „Plus“ des Lehrbuchs liegt in der Art und Weise, wie die Probleme dargestellt und behandelt werden. Trotz der hohen Informationsdichte des Werks gibt der *Verf.* nicht nur „skriptenartig“ einzelne Meinungen wieder, sondern „denkt sie dem Lesenden vor“. Dies führt regelmäßig<sup>1</sup> zu einer nachvollziehbaren und anregenden Diskussion über die Vor- und Nachteile der jeweiligen Ansichten. Die Darstellungen etwa der Vertragsarztuntreue (§ 17 Rn. 6 ff.) oder der Frage nach der Verfassungsmäßigkeit des § 226a StGB (Verstümmelung weiblicher Genitalien; § 4 Rn. 54 ff.) erfolgen sehr ausführlich und geistreich. Für das Verständnis der Thematik, aber auch für die Schulung des Argumentationsvermögens ist dieses Vorgehen ideal.

\* Der *Autor* ist Akademischer Rat a.Z. an der Universität Augsburg. Er vertritt derzeit am Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (Abt. 3).

<sup>1</sup> Lediglich vereinzelt, etwa bei der Frage nach der Relevanz von Motivirrtümern im Rahmen einer Einwilligung (§ 6 Rn. 32), werden abweichende Meinungen und deren Argumente unterschlagen.

Etwas mehr Gewicht hätte jedoch auf eine inhaltliche Ausformung der Patientenautonomie gelegt werden können. Zwar betont der *Verf.* gleich zu Beginn (§ 1 Rn. 3, § 2 Rn. 1) deren hohe Bedeutung für das Medizinstrafrecht. Eine Vorstellung davon, was damit genau bezeichnet ist und welche Voraussetzungen der Begriff mit sich bringt, bleibt er aber schuldig. Da auf die Patientenautonomie im Laufe der Darstellung nicht selten zurückgegriffen wird, wäre dies nicht nur aus rechtsphilosophischer Sicht interessant gewesen: Das Abstellen auf „Selbstbestimmung“ zur Bejahung einer tatbestandlichen Körperverletzung bei Heileingriffen (§ 3 Rn. 9), als Argument zur Straflosigkeit von Behandlungsabbrüchen (§ 9 Rn. 33 ff.) oder als Ausschlussgrund für eine Rechtfertigung nach § 34 StGB bei Durchführung einer Bluttransfusion, die von einem Patienten abgelehnt wird (§ 6 Rn. 35), käme so mehr Überzeugungskraft zu.

Dennoch bestehen keine Bedenken daran, dass es sich bei dem Lehrbuch von *Waßmer* um eine hervorragende Einführung in das Medizinstrafrecht handelt. Es behandelt die einschlägigen Fragestellungen auf sehr hohem Niveau und geht dabei auf Standardkonstellationen ebenso ein wie auf neuere Problemfelder<sup>2</sup>. Nicht nur deshalb, sondern auch aufgrund der klaren Sprache und der durchgehend verständlichen Darstellung des Lehrstoffes ist es jedem Studierenden uneingeschränkt zu empfehlen.

---

<sup>2</sup> So beinhaltet das Lehrbuch etwa lesenswerte Ausführungen zum sog. Neuroenhancement (§ 6 Rn. 12) oder zu den unterschiedlichen Konstellationen der Triage (§ 8 Rn. 33 ff.).